



# HESSISCHER LANDTAG

10. 03. 2015

INA

**Änderungsantrag**  
**der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten  
und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften  
Drucksache 19/1222

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Eine Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig; sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. Der Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl ist in geheimer Abstimmung zu fassen. § 6 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes findet keine Anwendung."

b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. § 40 wird wie folgt gefasst:

## "§ 40

### Rechtsverhältnisse des Bürgermeisters und der Beigeordneten

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister ist Wahlbeamter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 6 des Hessischen Beamtengesetzes).

(2) Für den hauptamtlichen Bürgermeister gilt für den Eintritt in den Ruhestand keine Altersgrenze; § 6 Abs. 3 und 6 sowie die §§ 33 bis 35 des Hessischen Beamtengesetzes finden keine Anwendung. Der hauptamtliche Bürgermeister tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er

1. als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und

2. das 55. Lebensjahr vollendet hat

und nicht erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen wird.

(3) Der hauptamtliche Bürgermeister wird auf seinen Antrag mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand versetzt, wenn er

1. als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und

2. das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Der Antrag muss vor Ablauf der Amtszeit gestellt werden. Für jeden Monat vor Vollendung des 55. Lebensjahres vermindert sich das Ruhegehalt dauerhaft um 0,3 Prozent (Versorgungsabschlag). Bei einer Amtszeit von 20 Jahren verringert sich der Versorgungsabschlag für jedes weitere volle Jahr um 10 Prozent. Dieser Versorgungsabschlag tritt an die Stelle desjenigen nach § 14

Abs. 3 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes].

(4) Tritt der hauptamtliche Bürgermeister nach Abs. 2 oder 3 nicht in den Ruhestand, ist er entlassen. In diesem Fall entsteht ein Anspruch auf Altersgeld nach Maßgabe der §§ 76 und 77 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes. § 77 Abs. 3, 6, 9 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 10 Nr. 1 und 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung. Bei dem hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von acht Jahren erreicht hat,

1. tritt bei Anwendung des § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes die Vollendung des 55. Lebensjahres an die Stelle des Erreichens der Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes oder
2. endet das Ruhen des Anspruchs auf Zahlung des Altersgeldes nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag.

Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Satz 1 hat der hauptamtliche Bürgermeister Anspruch auf einen monatlichen Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Der Zuschuss beträgt

1. die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, der bei der Krankenkasse zu zahlen wäre, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre, und
2. die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung.

Der Anspruch besteht auch während des Bezuges von Übergangsgeld. Der Anspruch besteht nur, wenn nach anderen Vorschriften kein Anspruch auf Zuschuss zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen oder auf Beihilfe besteht.

(6) In den Fällen des Abs. 4 Satz 1 hat der hauptamtliche Bürgermeister Anspruch auf Übergangsgeld nach § 19 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für den hauptamtlichen Beigeordneten.

(8) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ehrenbeamter (§ 5 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes). Satz 1 gilt entsprechend für den ehrenamtlichen Beigeordneten.""

c) Als Nr. 3a wird eingefügt:

"3a. Nach § 40 wird als neuer § 40a eingefügt:

"§ 40a

Ruhen eines bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

(1) Wird ein Beamter auf Lebenszeit hauptamtlicher Bürgermeister oder hauptamtlicher Beigeordneter, so ruhen abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), vom Tag der Begründung des Wahlbeamtenverhältnisses an die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Die Rechte und Pflichten ruhen längstens bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 33 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses ist dem Beamten auf Lebenszeit auf seinen Antrag dasselbe Amt derselben Laufbahn zu übertragen wie das Amt, das er im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Zeitpunkt der Begründung des Wahlbeamtenverhältnisses innehatte. § 28 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend; die Dienstzeit im Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit gilt als gleichwertige Zeit i.S. des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses zu stellen. Die Wiederverwendung hat spätestens sechs Monate nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses zu erfolgen.

(3) Wird der Antrag nach Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht gestellt, so ist der Beamte auf Lebenszeit entlassen.

(4) Für Richter auf Lebenszeit und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes des Landes gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend."

d) In Nr. 8 wird die Angabe "nach § 40 Abs. 3" durch "nach § 40 Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

"b) In Abs. 3 wird die Angabe "(§ 40)" durch "(§ 39a Abs. 3)" ersetzt."

b) In Nr. 3 wird die Angabe "gilt § 40" durch "gelten die §§ 40 und 40a" ersetzt.

c) Als Nr. 6 wird angefügt:

"6. In § 49a Satz 1 werden die Wörter "für die Gewährung eines Ruhegehalts" durch die Angabe "nach § 40 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung" ersetzt."

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. a und b.

b) In Nr. 2 wird die Angabe "gilt § 40" durch "gelten die §§ 40 und 40a" ersetzt.

4. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

#### **"Artikel 4**

##### **Änderung des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen**

Das Gesetz über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

a) In § 8 Satz 2 wird nach der Angabe "§§ 37a," die Angabe "37b," eingefügt.

b) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

bb) Abs. 2 wird aufgehoben."

5. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

#### **"Artikel 5**

##### **Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

a) § 6 wird wie folgt gefasst:

#### **"§ 6**

##### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§§ 4 und 6 Beamtenstatusgesetz)**

(1) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nur in den gesetzlich bestimmten Fällen begründet werden. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit finden § 8 Abs. 2 und die §§ 13 bis 23 keine Anwendung.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Amt berufen werden sollen und bei Ablauf der Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kommt die Beamtin oder der Beamte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

(4) Werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(5) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, treten Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie nicht entlassen oder im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen werden.

(6) Ist die Amtszeit einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit bei Vollendung des 67. Lebensjahres noch nicht beendet, so tritt sie oder er mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er das 67. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

b) In § 80 Abs. 5 werden nach dem Wort "Eigenanteile" ein Komma und die Wörter "die Gewährung von Beihilfen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung gegen Zahlung eines monatlichen Beitrags und einer zusätzlichen Eigenbeteiligung bei der Wahlleistung "gesondert berechnete Unterkunft" " eingefügt."

6. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. In Abs. 2 wird nach der Angabe "§ 18 Abs. 2" die Angabe "dieses Gesetzes, § 40 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung und § 37b der Hessischen Landkreisordnung" eingefügt."

b) In Nr. 2 Buchst. c wird nach der Angabe "§ 76 der Hessischen Gemeindeordnung" die Angabe "oder § 49 der Hessischen Landkreisordnung" eingefügt und die Angabe "Abs. 2" gestrichen.

7. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

#### **"Artikel 7**

#### **Änderung der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit**

In § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 54) wird die Angabe "nach § 40 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung" gestrichen."

8. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 2a eingefügt:

"2a. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Weist ein Bewerber gegenüber dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für ihn im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung nach Abs. 4 Satz 1 anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht."

b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Wort "und" gestrichen.

bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4. ein Ordens- oder Künstlername, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, und"

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei einem Nachweis nach § 15 Abs. 5 ist abweichend von Satz 3 Nr. 4 für den Bewerber anstelle der Gemeinde oder des Gemeindeteils der Hauptwohnung die Gemeinde oder der Gemeindeteil der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben."

c) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

"12. Dem § 46 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Zusätzlich kann für jeden Bewerber ein Ordens- oder Künstlerna-  
me angegeben werden, wenn dieser im Pass-, Personalausweis-  
oder Melderegister eingetragen ist. Weist ein Bewerber bis zum  
Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber  
dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Übermitt-  
lungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes einge-  
tragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Ge-  
meinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben."

9. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 2a eingefügt:

"2a. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahl-  
vorschläge gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine  
Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes eingetra-  
gen ist, ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 anstelle seiner Anschrift  
(Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe  
eines Postfachs genügt nicht."

b) Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

"a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. für die Wahl in den Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge  
unter Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Wohn-  
ort und Wohnung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers, bei Kreis-  
wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen außerdem die Namen  
der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung  
verwenden, auch diese; bei einem Nachweis nach § 27 Abs. 1 Satz 2 ist  
anstelle der Anschrift des Bewerbers (Hauptwohnung) die Erreichbar-  
keitsanschrift anzugeben,""

10. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

"(3) Für bis zum 29. Februar 2016 durch Direktwahl im Sinne von Abs. 1 gewählte  
hauptamtliche Wahlbeamte gilt für den Eintritt in den Ruhestand in der laufenden  
Amtszeit § 6 des Hessischen Beamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Ge-  
setzes geltenden Fassung fort. Bei allen weiteren sich unmittelbar anschließenden  
Amtszeiten in einem Amt als hauptamtlicher Wahlbeamter im Sinne von Satz 1 oder  
Abs. 4 Satz 1 gilt § 6 des Hessischen Beamtengesetzes mit Ausnahme der Abs. 7 und  
9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort; die §§ 33 bis  
35 des Hessischen Beamtengesetzes finden keine Anwendung.

(4) Für bis zum 29. Februar 2016 durch mittelbare Wahl im Sinne von Abs. 2 ge-  
wählte hauptamtliche Wahlbeamte gilt für den Eintritt in den Ruhestand in der lau-  
fenden Amtszeit § 6 des Hessischen Beamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten die-  
ses Gesetzes geltenden Fassung fort. Bei allen weiteren sich unmittelbar anschließen-  
den Amtszeiten in einem Amt als hauptamtlicher Wahlbeamter im Sinne von Satz 1  
oder Abs. 3 Satz 1 gilt § 6 des Hessischen Beamtengesetzes mit Ausnahme der Abs.  
2, 5 Satz 2, Abs. 6 und 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fas-  
sung fort; die §§ 33 bis 35 des Hessischen Beamtengesetzes finden keine Anwen-  
dung."

b) In Abs. 7 wird die Angabe "Art. 6" durch "Art. 8" ersetzt.

c) In Abs. 8 wird nach dem Wort "Wahlprüfungsgesetzes" die Angabe "sowie § 52 des  
Gesetzes über den Staatsgerichtshof" eingefügt.

## Begründung

### Allgemeines

Nach der vom Innenausschuss des Landtags durchgeführten schriftlichen und mündlichen Anhörung empfiehlt es sich, den Gesetzentwurf in einzelnen Punkten zu ändern und anzupassen.

### Zu den Änderungsanträgen im Einzelnen

#### Zu Nr. 1 (HGO)

- a) Für hauptamtliche Beigeordnete soll die Wiederwahl, d.h. die erneute Wahl des Stelleninhabers ohne Zulassung konkurrierender Wahlvorschläge, beibehalten werden, soweit sich das mit dem allgemeinen Ziel dieser Novelle (Abschaffung der Altersgrenzen) vereinbaren lässt. Eine Wiederwahl ist danach zukünftig auch weiterhin zulässig, wenn sich der betroffene hauptamtliche Beigeordnete und die zur Wahl aufgerufene Gemeindevertretung über die Fortführung des Amtes in einer weiteren Amtszeit einig sind. Entschieden sich die Gemeindevertretung für die Wiederwahl, sind die Ausschreibung der Wahlbeamtenstelle sowie die Einsetzung eines Wahlvorbereitungsausschusses entbehrlich.

Da § 40 HGO durch die Novelle reserviert ist für Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der gemeindlichen Wahlbeamten, ist es angezeigt, die Vorschrift über die Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter zukünftig in § 39a Abs. 3 HGO ("Wahl und Amtszeit der Beigeordneten") zu verorten. Dies ist ohne Weiteres vertretbar, weil durch den Wegfall der Vorschriften über "Annahmeverpflichtung, Altersgrenze und Versorgung" von § 40 HGO a.F. nur der bisherige Abs. 1 zu erhalten und zu transferieren ist.

- b) § 40 HGO wird neu gefasst.

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollen die kommunalen Wahlbeamten in den Ruhestand treten können, wenn sie eine Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit erreicht und das 55. Lebensjahr vollendet haben (§ 40 Abs. 2). Nach § 40 Abs. 3 können sie auf Antrag dann nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand treten, wenn sie eine Amtszeit von acht Jahren erreicht und das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben dann die in Abs. 3 Satz 3 und 4 geregelten Versorgungsabschlüsse hinzunehmen.

Die "Absenkung" auf die Altersgrenzen 55. bzw. 50. Lebensjahr orientiert sich am Sozialrecht. So ist z.B. in § 147 Abs. 2 SGB II geregelt, dass Arbeitslose, die älter als 50 Jahre alt sind, länger Arbeitslosengeld beziehen können. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass für über 50-jährige Arbeitnehmer eine Neuorientierung auf dem Arbeitsmarkt erfahrungsgemäß schwieriger ist. Diesem Rechtsgedanken soll auch im Recht der kommunalen Wahlbeamten Rechnung getragen werden. Wer als kommunaler Wahlbeamter mehr als acht Jahre als Beamter auf Zeit erreicht hat und das 50. Lebensjahr vollendet hat, soll (mit Abschlägen) in den Ruhestand treten können. Ab dem 55. Lebensjahr ist der Eintritt in den Ruhestand abschlagsfrei möglich.

Durch die Ergänzung von § 40 Abs. 4 HGO wird sichergestellt, dass es hinsichtlich der Versorgung nicht (primär) darauf ankommt, in welchem Lebensabschnitt die Amtszeiten abgeleistet wurden, sondern vor allem, wie lange ein Wahlbeamter tätig war. Künftig kann es bei den kommunalen Wahlbeamten drei verschiedene Fallkonstellationen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen für die Versorgung geben:

Ein Wahlbeamter, der im Wahlbeamtenverhältnis weniger als 8 Jahre im Amt war (z.B. weil er nach der ersten Amtszeit nicht wiedergewählt wird), ist nach dem Ende der Amtszeit entlassen. Er erhält einen Altersgeldanspruch mit Erreichen der Regelaltersgrenze (derzeit 67. Lebensjahr).

Der Wahlbeamte, der im Wahlbeamtenverhältnis mehr als 8 Jahre im Amt war, aber vor dem 50. Lebensjahr ausscheidet (z.B. nach 2 Amtszeiten im Alter von 48 Jahren), ist ebenfalls aus dem Wahlbeamtenverhältnis entlassen. Sein Altersgeldanspruch entsteht aber schon mit Vollendung des 55. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Lebensjahr auf Antrag und mit den entsprechenden Abschlägen.

Der Wahlbeamte, der im Wahlbeamtenverhältnis mehr als 8 Jahre im Amt war und nach dem 50. Lebensjahr ausscheidet (z.B. nach 2 Amtszeiten im Alter von 56 Jahren), erhält einen Ruhegehaltanspruch ab dem Tag des Ausscheidens (bei über 55-Jährigen) bzw. auf Antrag und mit entsprechenden Abschlägen bei über 50-Jährigen.

Da die Wahlbeamten in den Fällen des § 40 Abs. 4 HGO anders als bei der grundständigen Regelung des Altersgeldes nach §§ 76, 77 HBeamtVG nicht auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, ist eine stärkere Anlehnung an das übliche Ruhegehalt sachgerecht. Dementsprechend werden anders als nach § 77 HBeamtVG vorgesehen u.a. Mindestversorgung, Familienzuschläge, Sterbegeld und Zurechnungszeiten bei Dienstunfähigkeit gewährt. Die Altersgeldempfänger sind nicht beihilfeberechtigt.

Denjenigen Wahlbeamten, die ohne Ruhegehaltsanspruch aus dem Wahlbeamtenverhältnis ausscheiden, soll nach dem Ende ihrer Amtszeit unter dem Gesichtspunkt einer nachwirkenden Zuerkennung eine Kranken- und Pflegeversicherungshilfe gewährt werden. Wer einen Beihilfeanspruch - nach der Hessischen Beihilfeverordnung oder nach dem Beihilferecht des Bundes oder anderer Länder - hat, z.B. weil er nach § 40a HGO neu in sein Lebenszeitbeamtenverhältnis zurückgekehrt ist, dem steht kein Zuschuss zu.

Da zum letzten Dienstherrn nach Entlassung kein Dienst- und Treueverhältnis mehr besteht, ist diese finanzielle Unterstützung zur Finanzierung einer Kranken- und Pflegeversicherung keine Alimentation im Sinne des Beamtenrechts.

Festsetzungsstelle ist oberste Dienstbehörde, also die allgemeine Verwaltungsbehörde der Kommune (vgl. § 2 Abs. 1 KDAVO).

Die Änderung in § 40 Abs. 6 bewirkt, dass nun alle Wahlbeamten, die nicht nach Abs. 2 oder Abs. 3 in den Ruhestand treten, ein Übergangsgeld in Höhe von maximal des Sechsfachen der Besoldung des letzten Monats erhalten. Der Wahlbeamte muss nicht zur erneuten Wahl oder Wiederwahl gestanden haben.

- c) Der neue § 40a HGO regelt das Ruhen eines bestehenden Lebenszeitbeamtenverhältnisses bei Beamten im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes kraft Gesetzes für den Fall, dass ein Lebenszeitbeamter hauptamtlicher Bürgermeister oder Beigeordneter wird. Die Regelungen orientieren sich an jenen des Hessischen Abgeordnetengesetzes. Ein solches Ruhen des Beamtenverhältnisses lag bisher gemäß § 28 Abs. 3 HBG im Ermessen des Dienstherrn.

Nach den Änderungen bei der Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (vgl. § 40 HGO n.F.) soll insbesondere denjenigen Beamten, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Wahlbeamtenverhältnis erhalten, weil sie die in § 40 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 HGO n.F. normierten Voraussetzungen nicht erfüllen, eine gesetzliche Rückkehroption in ihr bisheriges Dienstverhältnis ermöglicht werden. Das Recht auf Rückkehr haben aber auch Wahlbeamte mit entsprechendem Versorgungsanspruch.

Diese Vorschrift gilt kraft ihres Wortlauts nur für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu begründete Wahlbeamtenverhältnisse.

Nach Abs. 1 ruht das Dienstverhältnis mit seinen Rechten und Pflichten kraft Gesetzes. Der hessische Landesgesetzgeber macht damit von der Öffnungsklausel in § 22 Abs. 2 Satz 1 Beamtenstatusgesetz Gebrauch. Bestehen bleiben die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 37 BeamtStG) und das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (§ 42 BeamtStG). Das Ruhen des bisherigen Dienstverhältnisses endet außer in den Fällen der Abs. 2 und 3 spätestens mit Erreichen der Altersgrenze nach § 33 HBG, besondere Altersgrenzen z.B. von Vollzugsbeamten werden berücksichtigt. Der Lebenszeitbeamte tritt dann aus diesem Dienstverhältnis in den Ruhestand. Nach Aufhebung der Altersgrenzen für Wahlbeamte kann das Wahlbeamtenverhältnis über die Regelaltersgrenze für Lebenszeitbeamte hinaus bestehen. In einem solchen Fall erfolgt eine Anrechnung der Bezüge aus dem Wahlbeamtenverhältnis auf das Ruhegehalt nach den allgemeinen versorgungsrechtlichen Regelungen.

Nach Abs. 2 hat der Beamte einen Anspruch auf Wiederverwendung in seinem früheren Amt im statusrechtlichen Sinn, wenn er den erforderlichen Antrag fristgerecht binnen 3 Monaten nach Beendigung seines Wahlbeamtenverhältnisses stellt. Dem Lebenszeitbeamten ist sein früheres statusrechtliches Amt zu übertragen. Die Wiederverwendung hat spätestens nach 6 Monaten zu erfolgen. Soweit ein Wahlbeamter ohne Ruhegehaltsanspruch entlassen wurde (§ 40 Abs. 4 HGO n.F.), erhält er nach den Voraussetzungen des § 40 Abs. 5 HGO n.F. für maximal 6 Monate Übergangsgeld.

In besoldungsrechtlicher Hinsicht entsteht dem Lebenszeitbeamten nach seiner Rückkehr auch im Hinblick auf die Bemessung des Grundgehaltes kein Nachteil. Zwar ist bedingt durch die statusrechtliche Änderung erneut die Festsetzung der Erfahrungsstufe erforderlich, jedoch ist durch den Verweis auf § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes gewährleistet, dass die Dienstzeit als hauptamtlicher Bürgermeister oder hauptamtlicher Beigeordneter als Erfahrungszeit stets im vollen Umfang berücksichtigt wird. Der bereits vor Begründung des Wahlbeamtenverhältnisses begonnene Aufstieg in den Erfahrungsstufen wird deshalb durch die im Wahlbeamtenverhältnis zurückgelegte Dienstzeit nicht verzögert. Bei einer Rückkehr in das alte Dienstverhältnis hat der Lebenszeitbeamte daher die Stufe erreicht, die nach dieser Zeit der dienstlichen Erfahrung üblicherweise erreicht wird.

Wenn der Lebenszeitbeamte durch das Nichtstellen des entsprechenden Antrages deutlich macht, dass er nicht in sein früheres Dienstverhältnis zurückkehren will, so ist er aus diesem nach Abs. 3 entlassen.

An diese Entlassung knüpft sich nicht die Folge der Nachversicherung, da die Zeiten aus dem Dienstverhältnis berücksichtigt werden im Rahmen eines Anspruches auf Ruhegehalt

aus dem Wahlbeamtenverhältnis (§ 40 Abs. 2 oder 3 HGO n.F.) oder im Rahmen eines entsprechenden Altersgeldanspruches (§ 40 Abs. 4 HGO n.F.).

Abs. 4 regelt die entsprechende Geltung für Richter auf Lebenszeit und unter Berücksichtigung der tarifrechtlichen Besonderheiten für hessische Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, wenn sie hauptamtlicher Bürgermeister oder hauptamtlicher Beigeordnete werden.

- d) Redaktionelle Präzisierung.

#### **Zu Nr. 2 (HKO)**

- a) Redaktionelle Anpassung an die neue (um die Altersgrenze) "bereinigte" Vorschrift über die Wiederwahl in § 39a Abs. 3 HGO.
- b) Folgeregelung zur Nr. 1 c.
- c) Die Neuregelung in § 76a HGO für die Bürgermeister muss ebenso auch für die Landräte in § 49a HKO gelten.

#### **Zu Nr. 3 (MetropolG)**

- a) Da die Wiederwahl mittelbar gewählter kommunaler Wahlbeamter in der HGO nicht völlig gestrichen wird, sondern in § 39a Abs. 3 HGO in einer neuen - um die Altersgrenze - "bereinigten" Version erhalten wird, muss der Streichungsbefehl zum Metropolgesetz in Nr. 1 a wieder zurückgenommen werden.
- b) Folgeregelung zur Nr. 1 c.

#### **Zu Nr. 4 (LWVG)**

- a) Unverändert.
- b) Der Verweis auf die Versorgung der hauptamtlichen Wahlbeamten ist nach der Einfügung in § 8 LWV-Gesetz entbehrlich.

#### **Zu Nr. 5 (HBG)**

- a) Unverändert (§ 6 HBG).
- b) Neu: Änderungen in der Beihilfe (§ 80 Abs. 5 HBG):

Mit dieser Regelung wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für stationäre Wahlleistungen ("Chefarztbehandlung" und "Zweibettzimmer") zukünftig vom Zahlen eines monatlichen Beitrags abhängig zu machen.

#### **Zu Nr. 6 (HBeamtVG)**

Redaktionelle Änderungen.

#### **Zu Nr. 7 (KomBesDAV)**

Redaktionelle Anpassung an den veränderten "Standort" der Wiederwahl (vgl. zu § 39a Abs.3 HGO n.F.). Auf die Angabe des konkreten Paragraphen in der HGO soll zur Vermeidung von Missverständnissen gänzlich verzichtet werden und ist in der Sache auch schon deswegen entbehrlich, weil die "Wiederwahl" ein feststehendes Institut in der Gemeindeordnung ist.

#### **Zu Nr. 8 und Nr. 9 (KWG und LWG)**

Bei allgemeinen Kommunalwahlen werden die zugelassenen Wahlvorschläge im Vorfeld der Wahl öffentlich bekannt gemacht; im Rahmen dieser Bekanntmachung werden für die Bewerber neben den Familien- und Rufnamen, des Berufs oder Stands, dem Tag der Geburt und des Geburtsorts auch die jeweiligen Anschriften veröffentlicht (§ 15 Abs. 4 Satz 1 KWG, § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWO). Die veröffentlichten Angaben sollen es dem Wähler ermöglichen, die Bewerber verlässlich zu identifizieren und mit ihnen in Kontakt zu treten, um eine Wahlentscheidung in Kenntnis der Personen und der jeweiligen Ziele zu treffen. Auf dem Stimmzettel werden grundsätzlich nur die Ruf- und Familiennamen der Bewerber angegeben (§ 16 Abs. 2 Satz 2 KWG); sofern eine Vertretungskörperschaft dieses beschließt, können zusätzlich für jeden Bewerber bei der Kreiswahl die Gemeinde der Hauptwohnung und bei der Gemeindewahl der jeweilige Gemeindeteil auf dem Stimmzettel aufgenommen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 KWG). Bei der Landtagswahl gilt dieses entsprechend (§ 27 Abs. 1 LWG, §§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 33 Abs. 1 Nr. 2 LWO) mit der Besonderheit, dass auf dem Stimmzettel nur bei der Wahl in den Wahlkreisen der Wohnort und die Wohnung des Bewerbers und Ersatzbewerbers aufgenommen wird (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 LWG); bei der Wahl für die Landeslisten werden nur die Namen der ersten fünf Bewerber ohne Anschriften aufgenommen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 LWG). Sofern für einen Bewerber eine Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes im Melderegister eingetragen ist, besteht die Gefahr, dass seine Anschrift bzw. sein



Wohnort veröffentlicht und der durch diese Vorschrift bezweckte Schutz für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen aufgehoben wird.

Zum Schutz dieser Rechtsgüter soll im Kommunal- und Landtagswahlrecht die Möglichkeit geschaffen werden, dass in diesen Fällen im Rahmen von öffentlichen Bekanntmachungen für einen Bewerber statt der Anschrift der Hauptwohnung eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (z.B. die Angabe einer Geschäftsstelle des Wahlvorschlagsträgers oder eines Wahlkreisbüros); die Angabe eines Postfachs soll nicht genügen. Sofern eine Bekanntmachung im Internet nach dem neuen § 67 Abs. 3 Satz 1 KWG bzw. § 53 Abs. 5 Satz 1 LWG des Gesetzentwurfs erfolgen soll (vgl. Art. 8 Nr. 15 und Art. 9 Nr. 11), muss anstelle des Wohnortes der Anschrift der Ort der Erreichbarkeitsanschrift angegeben werden. Der Nachweis des Eintrags einer Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes gegenüber dem Wahlleiter obliegt dem Bewerber, der diesen bis spätestens zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zu führen hat.

Die Möglichkeit zur Angabe einer Erreichbarkeitsanschrift besteht auch im Europa- und Bundestagswahlrecht (vgl. §§ 37 Abs. 1 Satz 3, 71 Abs. 3 Satz 3 EuWO, §§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 3, 38 Satz 4, 43 Abs. 1 Satz 3, 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO).

#### **Zu Nr. 10 (Übergangsvorschriften)**

- a) Mittels der Änderungen in den Abs. 3 und 4 soll der Vertrauensschutz auf die bestehenden versorgungsrechtlichen Regelungen auf alle bis zum 29. Februar 2016 Gewählten ausgedehnt werden. Das neue Versorgungsrecht soll daher insbesondere für neu gewählte Kandidaten bei den Direktwahlen am Kommunalwahl-Sonntag im März 2016 gelten. Da traditionell viele Direktwahlen mit den allgemeinen Kommunalwahlen verbunden werden, bietet sich der März 2016 in besonderer Weise als Anknüpfungspunkt für eine Neuregelung an.

Es soll zudem sichergestellt werden, dass auch für jene hauptamtlichen Wahlbeamten, die während der laufenden Amtszeit bzw. im unmittelbaren Anschluss an eine Amtszeit von einem Wahlamt in ein anderes wechseln, die Möglichkeit aufrechterhalten wird, nach dem Ende der Amtszeit altersunabhängig in den Ruhestand zu treten - für alle weiteren sich unmittelbar anschließenden Ämter als kommunaler Wahlbeamter.

- b) Die Änderung in Art. 13 Abs. 7 beseitigt einen redaktionellen Fehler.
- c) Mit der Änderung in Art. 13 Abs. 8 wird klargestellt, dass auch die in Art. 11 vorgeschlagene Änderung des § 52 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof für die laufende Prüfung der Wahl des 19. Hessischen Landtages noch nicht gelten soll.

Wiesbaden, 10. März 2015

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Boddenberg**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**